



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



G7 GERMANY

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 22. Dezember 2015

Schriftliche Frage im Dezember 2015

Arbeitsnummer 112

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Dezember 2015

Arbeitsnummer 112

Frage Nr. 112:

Ab wann gilt, dass die Höhe der Aufrechnung bei Erstattungsansprüchen der Jobcenter gegenüber Berechtigten auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch künftig nur noch monatlich maximal 10 Prozent des Regelbedarfs betragen darf (www.zeit.de/news/2015-11/24/deutschland-hartz-iv-empfaenger-werden-bei-darlehens-rueckzahlungen-entlastet-24132610), und mit welcher Begründung gilt dies (bitte die Rechtsgrundlage benennen)?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Praxis und Rechtsprechung zu § 42a SGB II bei mehreren Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, auch in diesen Fällen die Tilgung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden demnächst in aktualisierter Fassung veröffentlicht.